

Stadt Rinteln

Ortsteil Rinteln

**Bebauungsplan SAN 8
„Kollegienplatz“**

**Planfassung gemäß Satzungsbeschluss
vom 28.02.2002**

Stadt Rinteln (Ortsteil Rinteln)

Bebauungsplan SAN 8 „Kollegienplatz“

Begründung

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 28.02.2002

Inhaltsübersicht

1. GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH	Seite	1
1.1 Örtliche und planerische Ausgangssituation		1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung		2
1.3 Straßengestaltungskonzept		2
2. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES		3
2.1 Straßenverkehrsfläche		3
2.2 Erhaltung von Bäumen / Anpflanzung		4
2.3 Natur und Landschaft - Eingriffsregel		4
3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG		6
3.1 Belange des Verkehrs		6
3.2 Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes		6
3.3 Belange der Denkmalpflege		7
4. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG		7
4.1 Ver- und Entsorgung		7
4.2 Bodenordnende Maßnahmen		7
4.3 Kosten für die Gemeinde		8
4.4 Flächen		8

Anhang: Straßengestaltungskonzept

Planverfasser im Auftrag der Stadt Rinteln:

Stadtlandschaft

Planungsgruppe für
Architektur, Städtebau
und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Georg Böttner, Stadt- und Landschaftsplaner (SRL)

Glockseestraße 1
30169 Hannover
Tel 0511 - 14391/92
Fax 0511 - 15338

1 GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Örtliche und planerische Ausgangssituation

Die Stadt Rinteln ist kreisangehörige Kommune des Landkreises Schaumburg und liegt mit insgesamt 18 Ortsteilen im niedersächsischen Weserbergland. Im Stadtgebiet leben knapp 30.000 Einwohner, davon in der Kernstadt Rinteln selbst rd. 13.000 Einwohner. Nach den regionalplanerischen Zielsetzungen des Landes Niedersachsen (LROP 1994) und des Landkreises Schaumburg (RROP – Entwurf 2001) übernimmt die Stadt Rinteln die Funktion eines Mittelzentrums. Die aus dem Mittelalter stammende Stadtmitte ist städtisch geprägt und verfügt über eine Vielzahl an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Das nächstgelegene Oberzentrum Hannover befindet sich ca. 65 km entfernt in östlicher Richtung.

Rinteln verfügt über eine gute Anbindung an überregionale Verkehrseinrichtungen. Die Bundesautobahn A 2 Dortmund - Hannover ist über die ca. 5 km entfernte Auffahrt Bad Eilsen in Kürze erreichbar. Die Bundesstraßen B 83 und B 238 stellen die Verbindung nach Hameln und Bückeburg bzw. zum Kreis Lippe in Nordrhein-Westfalen her. Der Rintelner Bahnhof bildet die Anbindung an das Verkehrsnetz der Deutschen Bahn AG auf der Strecke Minden - Hameln.

Das insgesamt ca. 0,35 ha große Plangebiet liegt im Süden der historischen Altstadt Rintels, die zugleich förmlich als Sanierungsgebiet „Rinteln – Stadtmitte“ festgelegt ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst einen Teil der Klosterstraße, nämlich den Straßenabschnitt auf Höhe des Kollegienplatzes, sowie im Norden einen Teil der Anbindung zur Wallstraße. Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Planes SAN 7 an. Im Süden reicht es bis auf die Höhe des Pavillongebäudes Klosterstr. 18B. Der räumliche Geltungsbereich wird weitgehend anhand bestehender Flurstücksgrenzen festgelegt und beinhaltet Teile der Flurstücke 293/1, 22/2, 9/3, 9/4, 121/4 sowie 72/8, alle Flur 10 der Gemarkung Rinteln.

Die Klosterstraße übernimmt im Bestand eine wichtige Funktion im Verkehrsnetz der Stadt. Sie dient als südliche Hauptzufahrtsstraße zur Stadtmitte und ist als Landesstraße L 435 klassifiziert. Der Straßenabschnitt im Planbereich wird geprägt durch die Wohn- und Geschäftsbebauung auf der Ostseite sowie den Großbaumbestand auf der Westseite der Straße. Dahinter befindet sich die Schulfreifläche der Orientierungsstufe / Sonderschule. Im Norden leitet der Straßenraum über in die Weserstraße; hier zweigt eine untergeordnete Verbindung zu den weiter westlich gelegenen Parkplätzen am Rande der Innenstadt ab (Wallstraße).

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 43 „Stadtmitte“, der 1990 als einfacher Bebauungsplan zur Steuerung der Art der baulichen Nutzung im Innenstadtbereich aufgestellt wurde. Die Festsetzungen dieses B-Planes werden durch die Festsetzungen des vorliegenden, neuen B-Planes, mit dem ausschließlich öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesen werden sollen, nicht berührt und behalten ihre Wirksamkeit.

Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln erlangte am 20.01.1999 seine Wirksamkeit. Die Planzeichnung sieht für den Geltungsbereich des B-Planes die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße im Zuge der Klosterstraße vor. Im Norden wird die Gemeinbedarfsfläche „Schule“ tangiert. Nördlich und östlich des Plangebietes schließen sich gemischte Bauflächen (M) an. Der Inhalt des vorliegenden B-Planes wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Vorrangiges Ziel der Sanierung in der Stadtmitte Rintelns ist neben der Erhaltung und Erneuerung des Wohnstandortes die Stärkung der Attraktivität der Innenstadt als Einkaufs- und Geschäftsbereich. Dazu dient die vom Rat der Stadt beschlossene Einrichtung einer Fußgängerzone im Zuge von Kloster- und Weserstraße. Die planerischen Voraussetzungen hierzu liegen mit dem Ausbau der kommunalen Entlastungsstraße West und mit der teils realisierten (Pferdemarkt), teils erst geplanten Einrichtung von Parkhäusern (B-Plan SAN 7, Parkhaus „Klosterstraße“) am Rande der Innenstadt vor.

Mit diesem B-Plan soll die Schaffung von Wendemöglichkeiten im Bereich Klosterstraße / Kollegienplatz planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Interesse der zügigen Durchführung der Planung wird in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet und ersatzweise gemäß § 38 Abs. 4 NStrG ein B-Plan aufgestellt. In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Insbesondere sind die verkehrsplanerischen Absichten der Stadt darzulegen und mit ihren Auswirkungen in die Planung einzustellen. Dabei sind auch die Fragen des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleiches von Eingriffen in Natur und Landschaft verbindlich zu regeln.

Da für die an die Straße angrenzenden Bereiche kein Regelungsbedarf besteht (B-Plan SAN 7 im Osten bzw. im Übrigen unbeplanter Innenbereich), wird der räumliche Geltungsbereich des B-Planes auf die öffentlichen Straßenflächen, die einer Umgestaltung unterzogen werden sollen, beschränkt (siehe Kapitel 1.1).

1.3 Straßengestaltungskonzept

Während für den Ausbau der Fußgängerzone im Verlauf Weser- und Klosterstraße ein Gutachterverfahren durchgeführt wurde, ist für die Umgestaltung des südlichen Abschnittes der Klosterstraße und des Kollegienplatzes im Rahmen des B-Planverfahrens ein Entwurfskonzept erarbeitet worden (Ing.-Büro Kirchner, Stadthagen; siehe Anlage zur Begründung). Dieses umfasst den unmittelbar südlich an die geplante Fußgängerzone anschließenden Bereich der Klosterstraße sowie den nördlichen Teil des Kollegienplatzes einschließlich des Straßenraumes bis zur St. Jacobi-Kirche.

Das Ausbaukonzept für den o.g. Bereich Klosterstraße / Kollegienplatz sieht derzeit eine dem altstädtischen Charakter des Umfeldes entsprechende Gesamtgestaltung unter weitestmöglicher Einbeziehung der prägenden Gehölzstruktur vor. Die Fahrgasse der Klosterstraße wird in die Verbindung zur Wallstraße eingeleitet und endet östlich der St. Jacobi-Kirche in einer ausreichend dimensionierten Buswendeschleife. Im Übergang zu der geplanten Fußgängerzone ist für die Oberflächengestaltung eine Differenzierung der unterschiedlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Wendepunkt, Fußwege) mit verschiedenen Pflastermaterialien vorgesehen. In südlicher Richtung bleibt die Fahrbahn der Klosterstraße in der bisherigen Form mit Asphaltdecke und seitlich integriertem Radweg erhalten. Bestehende Fußwegebeziehungen werden ebenso erhalten und in die Gesamtkonzeption integriert. Weiter ist eine dem neuen Flächenzuschnitt angepasste Gestaltung des Schulhofes der OS / Sonderschule sowie des Kollegienplatzes vorgesehen. In den Seitenräumen der Klosterstraße werden daneben Haltebuchten für Linienbusse sowie Taxis angeordnet. Die Unterbringung von öffentlichen Stellplätze in den Seitenräumen ist nicht beabsichtigt.

Die im Bereich des Kollegienplatzes vorhandene zweireihige Baumallee (Linden), die einen markanten Blickfang im Seitenraum bildet, wird, soweit dies im Rahmen der verkehrlichen Anforderungen möglich ist, in die Gesamtgestaltung einbezogen. Insgesamt werden mit dem Gestaltungskonzept die Belange der Verkehrssicherheit sowie die technischen Erfordernisse in ausreichendem Maße berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.1).

2 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Straßenverkehrsfläche

Der gesamte Geltungsbereich, der nördlichen Abschnitt der Klosterstraße sowie der nördliche Abschnitt des Kollegienplatzes sowie ein Teilbereich des bisherigen Schulhofes der Orientierungsstufe, wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um hier die Anlage einer Wendeschleife zu ermöglichen. Die Begrenzung erfolgt durch Straßenbegrenzungslinien, in Überlagerung mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches. Wie in Kapitel 1.1 bereits erwähnt, schließt auf der Ostseite der B-Plan SAN 7 („Südliche Klosterstraße“) an den Geltungsbereich an, mit dem ergänzend bis an die rechtsseitige Bebauung der Klosterstraße heran ebenfalls Straßenverkehrsfläche ausgewiesen wurde. Die Verkehrsfläche umfasst neben der Fahrbahn selbst auch sämtliche Nebenanlagen. Gestalterische Details sind dem o.g. Ausbaukonzept zu entnehmen (siehe auch Kapitel 1.3). Nachfolgend werden nunmehr die wichtigsten straßentechnischen Aspekte erläutert, die für den Bereich des Plangebietes von Bedeutung sind:

- Die Fahrbahn der Klosterstraße bleibt weitestgehend unverändert. Im Norden des Kollegienplatzes wird die **Fahrgasse** durchgängig mit einer Breite von rd. 6,0 m weitergeführt, die den ungebremsten Begegnungsverkehr von Lkw's und Bussen problemlos ermöglicht. Der Fahrbahnraum wird durch Hochborde begrenzt. In der westlichen Verlängerung werden die dort vorgesehenen Parkplätze durch eine 6,50 m breite Fahrspur erschlossen. Die o.g. Breiten entsprechen den einschlägigen straßenbautechnischen Regelwerken.
- Die **Wendeschleife** im Nordwesten des Geltungsbereiches ist so bemessen, dass Gliederbusse und Lkw's dort ohne Schwierigkeiten in einer Fahrbewegung wenden können. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Wenderadien sieht das Ausbaukonzept zur Gliederung der Platzfläche eine kleine, höhengleiche Mittelinsel vor, die durch Baumpflanzungen betont wird. Die Fahrbahnoberfläche wird durch Pflastermaterialien optisch aufgewertet. Eine Haltebucht mit Aufstellfläche für zwei Gliederbusse sowie Taxi-Stände in ausreichender Anzahl sind in den Seitenräumen der Klosterstraße vorgesehenen.¹ Die endgültige Anordnung wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden. Aufgrund der geplanten Verkehrsführung (Wendeschleife) ist eine einseitige Haltestelle „Kollegienplatz“ ausreichend. In Verbindung mit der Haltebucht kann im Vorfeld des Schulgeländes ein Wartehaus errichtet werden.
- Die **Seitenräume** werden durch von der Fahrbahnbefestigung abgesetzte Pflastermaterialien gegliedert und insbesondere die Fußgängerbereiche optisch betont. Im Übergang zum Stadtkern werden die Fußwege mit einer Breite von rd. 4,0 m ausreichend dimensioniert, um den Fußgängern in Verlängerung der Fußgängerzone genügend Bewegungsspielraum zu gewähren und gleichzeitig die Dominanz des Kraftfahrverkehrs optisch zu mindern. Auf der Westseite der Klosterstraße wird der Fußweg wie bisher zwischen der Baumallee hindurchgeführt und durch zusätzliche Stichwege zum Schulgelände ergänzt. Im Bereich des Wendeplatzes werden diese Wegeverbindung zur Fußgängerzone sowie der von den westlich gelegenen Wallanlagen über die Kahlergasse in die Altstadt führende Gehweg durch Belagwechsel bzw. farbliche Differenzierung in der Oberflächengestaltung optisch hervorgehoben.

Im Zuge der Umgestaltung der Straßenräume ist darüber hinaus beabsichtigt, auch den angrenzenden Schulhof in die Gesamtgestaltung einzubinden und optisch aufzuwerten.

¹ Das Polizeikommissariat Rinteln befürwortete in seiner Stellungnahme zum B-Planentwurf die o.g. gestalterische Konzeption für den Bereich Kollegienplatz. Insbesondere wurde die Anlage der geplanten Buswendeschleife sowie die Integration von Stellplätzen für Taxen im Straßenseitenraum begrüßt.

- **Fahrradfahrer** werden im Bereich der Klosterstraße wie bisher auf dem bestehenden höhengleichen Seitenstreifen entlang der Fahrbahn geführt. Im Norden des Kollegienplatzes wird der Radverkehr dagegen in die Fahrbahn integriert. Aufgrund des hier deutlich reduzierten Verkehrsaufkommens ist die vorgesehene Profilbreite dafür ausreichend.
- Sowohl aus gestalterischen wie auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Unterbringung des **ruhenden Verkehr** im Straßenraum nicht vorgesehen. Mit der Anlage der Wendeschleife und der damit einhergehenden Umgestaltung der innerstädtischen Verkehrsfläche, die sich innerhalb des Sanierungsgebietes befindet, soll neben der Anpassung der Straßenräume an die Verkehrsabläufe eine optische Aufwertung erreicht werden. Parkende Fahrzeuge würden dabei jedoch störend wirken. Zudem können abgestellte Fahrzeuge bei der vorhandenen dichten Bebauung und den zahlreichen Grundstückszufahrten leicht eine Sichtbehinderung darstellen. Im Hinblick auf die absehbare Errichtung des Parkhauses „Klosterstraße“ hinter dem ehemaligen Postgebäude sowie weiterer vorhandener Parkplätze im näheren Umfeld ist der Verzicht auf zusätzliche öffentliche Stellplätze vertretbar.

2.2 Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich angrenzend an den Schulhof am Kollegienplatz eine Lindenallee mit z.T. bereits älterem Baumbestand. Soweit es die Erfordernisse für den Ausbau der Buswendeschleife zulassen, wird die weitgehende Erhaltung der Alleebäume vorgeschrieben. Durch zeichnerische und textliche Festsetzung wird die Mehrzahl der Bäume in ihrem Bestand gesichert.

Ergänzend dazu wird für den neu zu gestaltenden Straßenabschnitt im Norden des Kollegienplatzes die Anpflanzung von acht zusätzlichen großkronigen Laubbäumen textlich festgesetzt.

Weiter wird der Versiegelungsgrad in der Straßenverkehrsfläche mittels textlicher Festsetzung auf 80 % der Gesamtfläche begrenzt. Dadurch wird insbesondere die Sicherung des Pflanzbetriebes im Bereich der Allee gewährleistet.

Die genannten Maßnahmen dienen neben gestalterischen Aspekten insbesondere der Vermeidung und dem Ausgleich für die durch zusätzliche Flächenversiegelung und notwendige Entfernung vorhandener Bäume entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (siehe Kapitel 2.3).

2.3 Natur und Landschaft - Eingriffsregel

Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend den Anforderungen des § 1a BauGB unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel aufzuarbeiten. Da es sich im vorliegenden Fall um eine bereits durch starke Versiegelung geprägte Bestandssituation handelt, kann auf die Ausarbeitung einer fachplanerischen Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Hinsichtlich der Bestandserfassung und -bewertung der Flächen im Plangebiet wird grundsätzlich auf die im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegten Aussagen des Landschaftsplanes (Verfasser: Dipl.-Ing. Stefan Wirz, Hannover) verwiesen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte der Bestandssituation kurz zusammengefasst. Anschließend erfolgt eine knappe Eingriffsbeurteilung und die festgesetzten Maßnahmen werden erläutert.

Das Stadtgebiet Rinteln liegt in der naturräumlichen Region des Weser-/ Leineberglandes. Die Untereinheit der Rintelner Talweitung liegt in der Naturraumeinheit des Rinteln-Hamelner-Weserlandes. Der **Boden** im Bereich der Innenstadt hat zum überwiegenden Teil durch die vollflächige und -ständige Versiegelung seine natürlichen Funktionen bereits komplett verloren. Die offenen Teilflächen sind zumeist ebenfalls durch eine sehr hohe Verdichtung erheblich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf **Arten und Lebensgemeinschaften** ist der gesamte Geltungsbereich durch den vorhandenen Straßenausbau sowie die angrenzende städtische Bebauung geprägt. Hervorzuheben ist jedoch die innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Lindenallee, die von besonderer Bedeutung für das ansonsten weitgehend ausgeräumte Umfeld ist. Für das Orts- und **Landschaftsbild** ist insbesondere die Altstadt Rintelns mit der prägenden Blockrandbebauung und den historischen Straßenfluchten ein prägender Bestandteil.

Auswirkungen des Vorhabens

Der vorliegende B-Plan bereitet im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Mit der Ausweisung von Verkehrsflächen im Bereich der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf / Schulhof werden weitere Freiflächen versiegelt. Darüber hinaus wird im Rahmen des Ausbaus der Wendeanlage die Entfernung einiger alter Linden unumgänglich sein. Auf der Grundlage des Straßengestaltungskonzeptes ist mit einer zusätzlichen Oberflächenversiegelung von bis zu ca. 300 m² zu rechnen. Voraussichtlich werden mindestens fünf Bäume gefällt werden müssen, davon zwei der alten ca. 100jährigen Linden.

Angesichts der Vorbelastungen im Plangebiet sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter jedoch hinnehmbar, da dieser Bereich in naturschutzfachlicher Hinsicht bereits eher geringe Lebensraumbedeutung hat.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Eingriffsverminderung bzw. -vermeidung werden mit dem B-Plan folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Erhaltung von Großbäumen: Der überwiegende Teil des vorhandenen Baumbestandes im Bereich der Lindenallee östlich des Schulhofes wird durch die Festsetzung zur Erhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in seinem Bestand gesichert.
- Mit dem Ziel, den Versiegelungsgrad zu begrenzen, wird die Befestigung mit wasserundurchlässigen Materialien in den Straßenverkehrsflächen mit max. 80 % festgeschrieben (vgl. Kapitel 2.1).

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen können die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verringert, jedoch nicht vollständig kompensiert werden. Die verbleibenden Eingriffe werden auf Grund der städtebaulichen Abwägung, in der dem Straßenausbau mit Anlage eines Wendeplatzes der Vorrang eingeräumt wird, als unvermeidbar angesehen. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen setzt der B-Plan folgende Maßnahme i.S.d. § 1a BauGB fest:

- Anpflanzung / Unterhaltung / Ersatz von insgesamt mindestens acht Solitärbäumen im nördlichen Abschnitt des Kollegienplatzes; Verwendung ausschließlich von Bäumen der Sorte Winterlinde (*Tilia cordata*), Stammumfang mind. 18/20.

Mit dieser Festsetzung wird durch Anpflanzung von Laubbäumen insbesondere eine gestalterische Gliederung und Aufwertung des neu auszubauenden Straßenabschnittes erreicht. Als Gehölzart sind in Anlehnung an den Baumbestand der Allee für diese Pflanzmaßnahme ausschließlich Winterlinden (*Tilia cordata*) zu verwenden.

Die o.g. Pflanzmaßnahme dient gemäß § 1 a BauGB dem Ausgleich für die durch Versiegelung sowie durch Entfernung der Linden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Sicherung einer zeitnahen Kompensationswirkung wird festgesetzt, dass die Pflanzmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbaurbeiten bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen sind. Mit den festgesetzten Maßnahmen lassen sich die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes vollständig ausgleichen.

3 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Belange des Verkehrs

Mit dem Ausbau der kommunalen Entlastungsstraße West wurden grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Kernstadt Rintelns geschaffen (siehe Kapitel 1.2). Die als **Landesstraße** klassifizierte Kloster-/ Weserstraße verliert somit ihre Funktion als überörtliche Hauptverkehrs-/ verbindungsstraße. In einem Teilstück wird eine Nutzung durch den Kraftfahrverkehr vollständig unterbunden. Das hat zur Folge, dass für den innerstädtischen Bereich eine Herabstufung von Landes- zu Stadtstraße erforderlich wird. Das entsprechende Verfahren wird mit dem zuständigen Straßenbauamt abgestimmt und im Laufe der weiteren Planung durchgeführt. Die Umwidmung ist Voraussetzung für die Realisierung der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen.

Desweiteren hat die Änderung der innerstädtischen Verkehrsführung Auswirkungen auf den Linienbusbetrieb des **ÖPNV**, für den eine Umstrukturierung des Routenplanes erforderlich wird.² Zur Gewährleistung der weiteren Anbindung des Stadtkernes an den Linienbusverkehr werden mit dem vorliegenden B-Plan die Voraussetzungen für die Anlage der Buswendeschleife am Kollegienplatz geschaffen. Bei der Ausbauplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Profilbreiten der Fahrbahnen und Wendeschlaufen den technischen Anforderungen von Gliederbussen genügen. Wie in Kapitel 2.1 ausführlich dargelegt, ist im Seitenraum der stadtauswärts führenden Fahrspur die Einrichtung einer Haltebucht mit Aufstellfläche für zwei Gliederbusse und angegliedertem Wartehaus vorgesehen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsbetrieben hinsichtlich der Umsetzung der Routenplanänderung, damit verbundener Erfordernisse u.Ä. wird parallel zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren vorgenommen, ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

3.2 Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes

Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus **Verkehrslärm** sind im Nahbereich des Plangebietes durch die geplante Ausbaumaßnahme nicht zu erwarten. Durch die Einrichtung der Fußgängerzone und die Rückstufung der Klosterstraße zur Stadtstraße ist im Gegenteil mit einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich zu rechnen. Zusätzlich hat die geplante Umgestaltung des Straßenraumes eine verkehrsberuhigende Wirkung zur Folge.

Verunreinigungen des Bodens oder der Luft mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen - sogenannte **Altlasten** - sind für das Plangebiet nicht bekannt. Kenntnisse über Altstandorte, Altablagerungen, Bodenkontaminationen o.ä. liegen nicht vor. Falls bei den Geländearbeiten dennoch unerwartet Abfälle oder Geländeauffüllungen unbekannter Herkunft gefunden werden, ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich zu benachrichtigen.

² Im Rahmen der öffentlichen Beteiligungsverfahren zum vorliegenden B-Plan haben verschiedene Träger öffentlicher Belange nochmals auf die Folgen der Einrichtung einer Fußgängerzone für den ÖPNV hingewiesen (Landkreis Schaumburg, Polizei, Verkehrsbetriebe). Insbesondere die betroffenen Verkehrsbetriebe (Schaumburger Verkehrs GmbH, Verkehrsbetriebe Extertal GmbH) äußerten Bedenken hinsichtlich der durch Verlängerung der Busrouten entstehenden deutlich höheren Betriebskosten. Zur Erhaltung der Attraktivität des ÖPNV bzw. einer weiterhin ausreichenden Anbindung des Innenstadtbereiches an das Busliniennetz wurde daher verschiedentlich die Anlage einer sog. Busschleife in der Fußgängerzone angeregt. Eine abschließende Entscheidung über die Ausgestaltung des Liniennetzes bzw. die Öffnung der Fußgängerzone für den Linienbusverkehr wurde noch nicht getroffen. Ungeachtet dieser Entscheidung wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden B-Plan lediglich Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden, die der Anlage einer Wendeschleife dienen sollen. Alle weiteren Details, wie insbesondere die Belange des ÖPNV aber auch die Berücksichtigung technischer Anforderungen an die baulichen Anlagen (Hinweis Polizeikommissariat Rinteln) sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern werden im Zuge der Ausführungsplanung mit allen Beteiligten abgestimmt.

3.3 Belange der Denkmalpflege

Der Planbereich befindet sich in der historischen Altstadt Rintelns, die durch vielfältige Einflüsse der Weserrenaissance geprägt ist und die sich durch ihre Maßstäblichkeit und Detailvielfalt auszeichnet. Mit der geplanten Einrichtung der Fußgängerzone und der Gestaltung des südlich anschließenden Straßenraumes wird der derzeit hohe Ausbaugrad der Klosterstraße, der in besonderem Maße durch die historische, teils denkmalgeschützte straßenbegleitende Bebauung geprägt ist, in diesem prägenden Abschnitt zurückgenommen und eine dem Umfeld und der Lage im Sanierungsgebiet angemessene Gesamtgestaltung angestrebt. Auch der nördliche Abschnitt des Kollegienplatzes, der durch seine rückwärtige Lage bislang wenig wahrgenommen wird, erfährt durch die geplante, umfassende Umgestaltung dieses Bereiches eine deutliche Aufwertung. Insofern ist der Rück- bzw. Umbau auch im Hinblick auf denkmalpflegerische Belange positiv zu bewerten.³

4. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Ver- und Entsorgung

Bei der Realisierung der Ausbaumaßnahmen können etwaige Wünsche der Leitungsträger im Hinblick auf die Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Eine fachlich-technische Abstimmung findet zu gegebener Zeit im Rahmen der Ausführungsplanung statt.⁴ Dabei sind insbesondere geeignete Standorte für Baumpflanzungen festzulegen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an die Kanalisation der Stadt Rinteln.

Die Belange der Löschwasserversorgung sind durch die vorliegende Planung grundsätzlich nicht betroffen.⁵

4.2 Bodenordnende Maßnahmen

Der überwiegende Teil der Grundflächen im Plangebiet befindet sich im Besitz der Stadt Rinteln. Die Verhandlungen zum Grunderwerb der Teilfläche aus dem Schulhof der Orientierungsstufe werden derzeit mit dem Träger der Einrichtung, dem Landkreis Schaumburg, geführt.⁶ Es ist davon auszugehen, dass der Grunderwerb bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt wird. Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Vierten Teiles des BauGB werden nicht erforderlich.

3 Die Bezirksregierung Hannover (Baudenkmalpflege) wies in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes auf die Schutzwürdigkeit der an den Straßenraum angrenzenden Baudenkmale i.S.d. §§ 8 und 10 Abs. 4 NDSchG hin und bat diesbezüglich um Einbindung in die Straßenausbauplanung. Grundsätzlich wird der Planung zugestimmt. Die Anregung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt, ist jedoch nicht Inhalt des B-Planverfahrens.

4 Die Hinweise verschiedener Leitungsträger (Dt. Telekom AG, PLEdoc GmbH) werden berücksichtigt.

5 Mit Stellungnahme zum B-Planentwurf wies das Amt für Zivil- und Katastrophenschutz des Landkreises Schaumburg auf die grundsätzlichen Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes hin. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass diese auf das Plangebiet nicht unmittelbar anzuwenden sind, da im Geltungsbereich ausschließlich Verkehrsflächen festgesetzt werden. Im Hinblick auf die im Umfeld befindliche dichte Stadtkernbebauung kann davon ausgegangen werden, dass die Löschwasserversorgung durch die Stadt Rinteln wie bisher sichergestellt wird.

6 Das Schulamt des Landkreises Schaumburg unterstrich in seiner Stellungnahme die Bereitschaft zur Abgabe eines Grundstücksteiles des Schulhofes der OS und SoS Rinteln. Vor dem Hintergrund der durch die geplanten Änderungen zu erwartenden Verbesserung der Situation für die Schülerbeförderung wurde die Planung der Stadt Rinteln ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Hochbauamt des Landkreises vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen eine Bedarfsermittlung der erforderlichen Schulhoffläche durchgeführt hat. Diese hatte zum Ergebnis, dass nach den derzeitigen Schülerzahlen eine Mindesthoffläche von 2.000 m² erforderlich ist. Der nach Inanspruchnahme einer Teilfläche für die Anlage der Buswendeschleife verbleibende Schulhof weist weit mehr als die erforderliche Mindestgröße auf. Die Frage der Kostenübernahme für evtl. erforderliche Anpassungsmaßnahmen am Schulhof wird zu gegebener Zeit zwischen dem Landkreis und der Stadt geklärt.

4.3 Kosten für die Stadt Rinteln

Im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Ausbaumaßnahmen an der Klosterstraße entstehen der Stadt Rinteln Kosten für Grunderwerb (siehe Kapitel 4.2), für die Straßengestaltung, die Verlegung von Leitungen sowie für Ausgleichsmaßnahmen. Die Höhe der Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Mittel für die Ausbaumaßnahme rechtzeitig in den Haushalt der Stadt eingestellt werden (siehe hierzu auch Fußnote 6).

4.4 Flächen

Straßenverkehrsfläche / Größe des Geltungsbereiches: rd. 3.400 m²

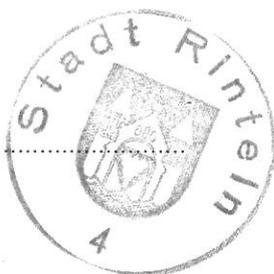
Verfahrensvermerk

Der Entwurf zum Bebauungsplan SAN 8 „Kollegienplatz“ wurde im Auftrag der und im Einvernehmen mit der Stadt Rinteln gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet.

Rinteln, den 01.03.02

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister

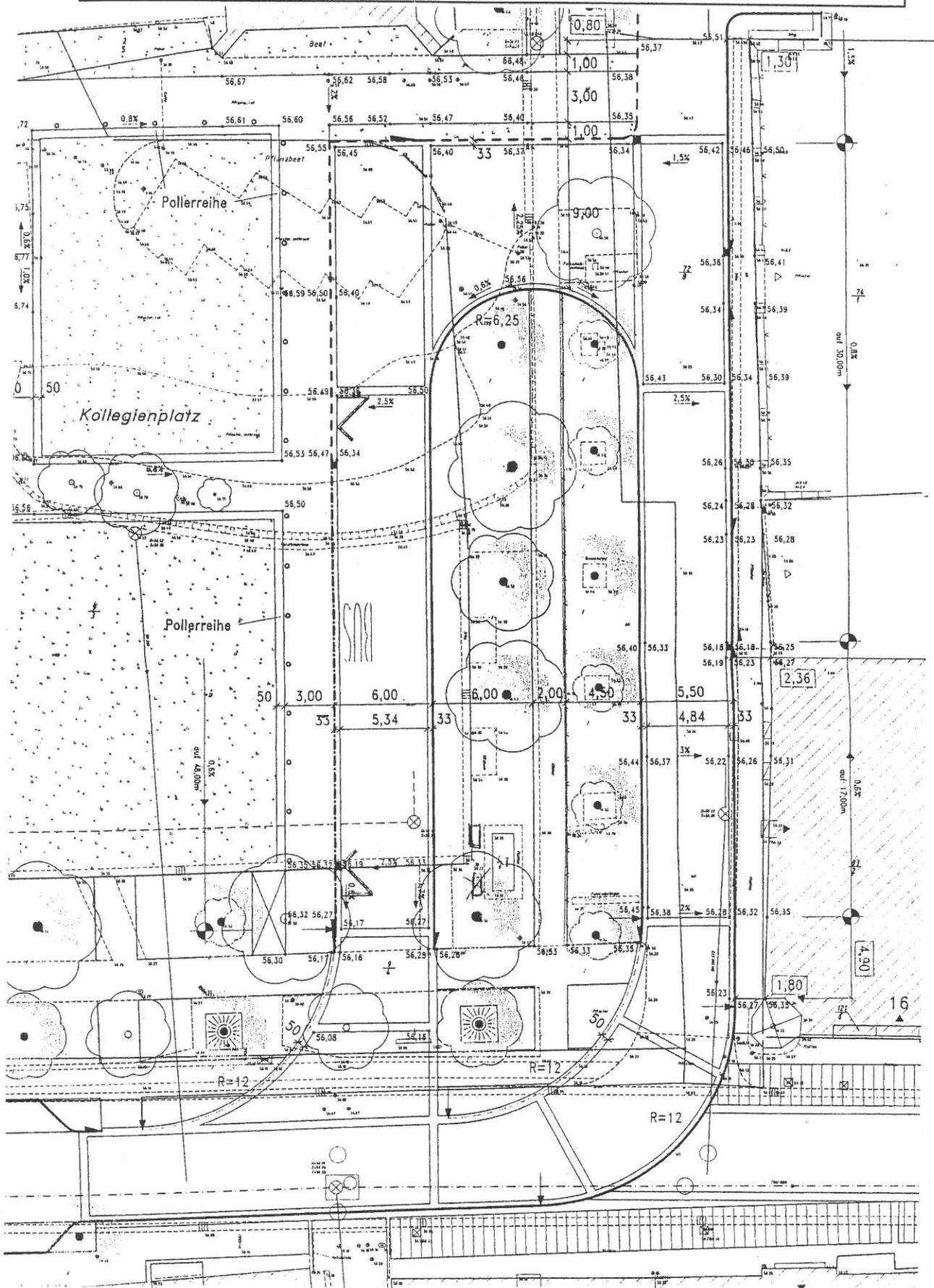


Hannover, den 20. März 2002

Planungsgruppe Stadtlandschaft

Heinrich Köhler
.....
(Planverfasser/in)

ANHANG



Straßengestaltungskonzept, M 1 : 200 (unmaßstäblich verkleinert)